

# Herausgegriffen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Armee-Logistik : unabhängige Fachzeitschrift für Logistiker = Organo indipendente per logistica = Organ independenta per logistichers = Organ indépendant pour les logisticiens**

Band (Jahr): **91 (2018)**

Heft 3

PDF erstellt am: **13.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## ARMEE-LOGISTIK

91. Jahrgang. Erscheint 10-mal jährlich  
(monatlich, Doppelnummern 7/8 und 11/12).  
ISSN 1423-7008.  
Beglaubigte Auflage 3540 (WEMF 2016).

### Offizielles Organ:

Schweizerischer Fourierverband (SFV) /  
Verband Schweizerischer Militärküchenchefs (VSMK)

**Jährlicher Abonnementspreis:** Für Sektionsmit-  
glieder im Mitgliederbeitrag inbegriffen. Für nicht dem  
Verband angeschlossene Angehörige der Armee und  
übrige Abonnenten Fr. 32.–, Einzelnummer Fr. 3.80.  
Postkonto 80-18 908-2

**Verlag/Herausgeber:** Schweizerischer Fourierver-  
band, Zeitungskommission, Präsident Four Stefan  
Walder (sw), Aufdorfstrasse 193, 8708 Männedorf,  
Telefon Privat: 079 346 76 70,  
Telefon Geschäft: 044 752 35 35, Fax: 044 752 35 49,  
E-Mail: swalder@bluewin.ch

**Redaktion:** Armeelogistik, Sdt Florian Rudin (fr),  
Notariat Riesbach-Zürich, Postfach, 8034 Zürich,  
Telefon Privat: 078 933 04 69,  
Telefon Geschäft: 044 752 35 35, Fax: 044 752 35 49,  
E-Mail: redaktion@armee-logistik.ch

### Chefredaktor:

Oberst Roland Haudenschild (rh)

**Sektionsnachrichtenredaktor:** Sdt Florian Rudin (fr)

**Mitarbeiter:** Hartmut Schauer (Deutschland/Amerika).

Oberst Heinrich Wirz (Bundeshaus/Mitglied EMPA);

Member of the European Military Press Association (EMPA).

**Freier Mitarbeiter:** Oberst i GSt Alois Schwarzen-  
berger, E-Mail: schwarzenberger.alois@bluewin.ch,

Telefon 078 746 75 75

### Redaktionsschluss:

Nr. 04 – 05.03.2018, Nr. 05 – 05.04.2018,  
Nr. 06 – 05.05.2018, Nr. 07/08 – 15.06.2018  
Grundsätzlich immer am 5. des Monats für die  
Ausgabe des kommenden Monats.

### Adress- und Gradänderungen:

#### SFV und freie Abonnenten:

Zentrale Mutationsstelle SFV, Postfach,  
5036 Oberentfelden, Telefon 062 723 80 53,  
E-Mail: mut@fourier.ch

**VSMK-Mitglieder:** Verband Schweizerischer Militärkü-  
chenchefs, Zentrale Mutationsstelle VSMK,  
8524 Uesslingen, mutationen.vsmk@bluewin.ch

**Inserate:** Anzeigenverwaltung Armeelogistik,  
Sdt Florian Rudin, Notariat Riesbach-Zürich, Postfach,  
8034 Zürich, Telefon Geschäft: 044 752 35 35  
(Hr. Walder), Fax: 044 752 35 49,  
E-Mail: swalder@bluewin.ch  
Inseratenschluss: am 1. des Vormonats

**Druck:** Triner Media + Print, Schmiedgasse 7, 6431  
Schwyz, Telefon 041 819 08 10, Fax 041 819 08 53

**Satz:** Triner Media + Print

**Vertrieb/Beilagen:** Schär Druckverarbeitung AG,  
Industriestrasse 14, 4806 Wikon,  
Telefon 062 785 10 30, Fax 062 785 10 33

Der Nachdruck sämtlicher Artikel und Illustrationen –  
auch teilweise – ist nur mit Quellenangabe gestattet.  
Für den Verlust nicht einverlangter Beiträge kann die  
Redaktion keine Verantwortung übernehmen.

Die irgendwie geartete Verwertung von in diesem Titel  
abgedruckten Anzeigen oder Teilen davon, insbeson-  
dere durch Einspeisung in einen Online-Dienst, durch  
dazu nicht autorisierte Dritte ist untersagt. Jeder  
Verstoss wird gerichtlich verfolgt.

## Archive als Schlüssel zur Geschichte

**Durch die Presse wurde im Februar 1990 die geheime Widerstandsorganisation P-26 enttarnt, was landesweit ein beträchtliches Aufsehen erregte. Während Jahren bereiteten sich Mitglieder der P-26 verdeckt vor, gegen eine mögliche Besetzung der Schweiz durch eine fremde Macht Widerstand zu leisten. Es erwies sich, dass die Politik und die Verwaltung in unterschiedlichem Masse, wenn überhaupt, in die Geheimaktivitäten involviert waren.**

Gleichzeitig mit der P-26 Affäre erfolgte auch die Offenlegung des Fichenskandals im EMD, indem die interne Anlage von zahlreichen Personendossiers rufbar wurde.

Die Eidgenössischen Räte reagierten auf diese Vorkommnisse mit der Einsetzung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK), wobei die beiden Parlamentskammern für die Untersuchung in einer PUK zusammenarbeiten, sodass der entsprechende Bericht bereits vor Ende 1990 erscheinen konnte: 90.022 Bericht der Parlamentarischen Untersuchungskommission zur besonderen Klärung von Vorkommnissen im Eidgenössischen Militärdepartement, vom 17. November 1990 (XI+277 S.). Die PUK EMD untersuchte sowohl den Fichenskandal als auch die P-26 Affäre.

Bei der P-26 stellte sich auch die Frage nach der Zusammenarbeit mit bestehenden ausländischen Geheimorganisationen. Der Neuenburger Untersuchungsrichter Pierre Cornu wurde mit einer Administrativuntersuchung zur geheimen Widerstandsorganisation P-26 beauftragt. Sein Schlussbericht kommt zum Schluss, dass die P-26 an keinen internationalen Widerstandsgemeinschaften beteiligt war, aber enge Beziehungen zu Grossbritannien bestanden. Die Briten wussten über den schweizerischen Widerstand mehr als der Bundesrat und die Chefs EMD.

Bei der Untersuchung erwies es sich, dass weder ein «Joint Working Agreement» vom Juni 1984 noch ein «Technical Support Memo» von 1987, welche die Zusammenarbeit von P-26 mit den Briten beinhalteten, vorhanden waren. Offenbar waren beide Dokumente 1989 den Briten übergeben worden, ohne eine Kopie zu behalten.

Gesamthaft hat Cornu 69 Personen einvernommen, auch solche im Ausland, und zahlreiche

Akten und Dokumente eingesehen. Der Schlussbericht Cornu im Umfang von 117 Seiten, mit vielen Details zu den schweizerischen Strukturen, diversen ausländischen und internationalen Organisationen und zu den Beziehungen verschiedener Dienste untereinander, wurde mit Rücksicht auf internationale Verpflichtungen im September 1991 nicht veröffentlicht. Lediglich eine Kurzfassung in einem 17-seitigen Dokument ist veröffentlicht worden.

Der Bundesrat glaubte mit dem Bericht Cornu einen Schlussstrich unter die P-26 Affäre ziehen zu können. Das historische Interesse an der P-26 ist nach wie vor gross; die Aufarbeitung geht unvermindert weiter.

Gemäss Bundesgesetz über die Archivierung (Archivierungsgesetz, BGA), vom 26. Juni 1998 (Stand am 1. Mai 2013), SR 152.1, Art. 3, sind Unterlagen von juristischer oder administrativer Bedeutung oder grossem Informationswert archivwürdig.

Bundesrat und Bundesverwaltung müssen gemäss Art. 6 BGA alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigen, dem Bundesarchiv zur Übernahme anbieten. Archivwürdige Unterlagen sind von anbieterpflichtigen Stellen dem Bundesarchiv abzuliefern.

Gemäss einer Pressemeldung (vgl. Der Bund, Nr. 28, 3. Februar 2018, S. 7) befindet sich der Cornu-Bericht nicht im Bundesarchiv und wurde von der Geschäftsprüfungsdelegation (GP-Del) im VBS gefunden. Inzwischen bestätigte das Bundesarchiv (vgl. NZZ, Nr. 30, 6. Februar 2018, S. 15), dass der vollständige Cornu-Bericht vorhanden ist. Nach wie vor unauffindbar sind die umfangreichen, geheimen Beilagen, insgesamt 7 Ordner und 20 Dossiers; deren Standort ist weiterhin unklar.

Der jahrelange Verbleib der erwähnten Akten in der Verwaltung verstösst gegen das Archivierungsgesetz; sie hätten 1991 mit dem Schlussbericht Cornu dem Bundesarchiv übergeben werden sollen.

Die Fortsetzung der Geschichte wird von allgemeinem Interesse sein, vielleicht lässt sich doch einmal ein Schlussstrich unter die P-26 Affäre ziehen.

(rh)